

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Hofbauer, Dagmar Wöhl,
Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/4091 –**

Zukunft der europäischen und nationalen Strukturpolitik

Die europäische und nationale Strukturpolitik steht vor weitreichenden Veränderungen. Dies resultiert zum einen aus der Beendigung der aktuellen EU-Förderperiode im Jahr 2006 und der Erweiterung der Europäischen Union durch den Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten. Zum anderen ist in der Bundesrepublik Deutschland die Modernisierung der föderalen Ordnung in der Diskussion. Diese Diskussion stellt auch das System der Mischfinanzierungen zwischen Bund und Länder auf den Prüfstand. Dies gilt auch für das nationale Strukturförderungsinstrument Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA).

Die strukturpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union waren und sind Ausdruck der innergemeinschaftlichen Solidarität und fördern den Zusammenhalt der Union. Daneben trägt die Regionalpolitik des Bundes und der Länder in besonderem Maße zur wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bei und gleicht strukturelle Defizite innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus. Nicht zuletzt stärken die strukturpolitischen Maßnahmen den ländlichen Raum und verhindern tief greifende regionale Entwicklungseinbrüche.

Der europäische Einfluss in der Regionalförderung hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Während die Haushaltsansätze des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) stetig angestiegen sind, ist die GA-Mittelausstattung im Haushalt des Bundes und der meisten Länder stetig zurückgegangen. Das Volumen der GA-Barmittel des Bundes hat sich innerhalb von zehn Jahren auf ein Drittel verkleinert. Hat der Bund den Ländern 1995 noch ca. 2,1 Mrd. Euro Barmittel für die Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur zur Verfügung gestellt, so sind im Entwurf des Haushaltes 2005 nur noch 694 Mio. Euro vorgesehen. Noch erheblich höher fällt die Kürzung bei den GA-Verpflichtungsermächtigungen aus. Demgegenüber wurden immer mehr nationale Mittel als Co-Finanzierung in EU-Programmen gebunden. Nicht zuletzt hat die zunehmend restriktive EU-Beihilfenkontrolle den nationalen Handlungsspielraum in der Regionalpolitik mehr und mehr eingeengt.

Die Europäische Kommission hat im Februar dieses Jahres den Dritten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (3. Kohäsionsbericht) vorgelegt. Darin sind grundlegende Vorschläge für die zukünftige EU-Struktur-

politik nach 2006 enthalten. Die Ausgaben für Strukturmaßnahmen in der nächsten Förderperiode (2007 bis 2013) will die Europäische Kommission um ca. 35 % ansteigen lassen, so dass in diesen Jahren – einschließlich der Mittel für die Ländliche Entwicklung im Agrarbereich – dafür rund 374 Mrd. Euro aufgebracht werden müssen, was rund einem Drittel des gesamten EU-Haushaltes entspricht. Bereits im Sommer dieses Jahres legte die Europäische Kommission Entwürfe für eine neue Strukturfondsgrundverordnung und die einzelnen Fondsverordnungen vor.

Für Deutschland hat Regionalpolitik auch in den nächsten Jahren entscheidende Bedeutung. Der wirtschaftliche Umstrukturierungsprozess in den neuen Bundesländern ist noch lange nicht abgeschlossen. Die Arbeitslosigkeit ist noch immer doppelt so hoch wie in Westdeutschland, der Bestand an Unternehmen zu gering und die Unternehmensstruktur im Vergleich zu den alten Bundesländern überproportional durch kleine und mittlere Unternehmen geprägt. Hinzu kommt die überwiegend geringere Eigenkapitalausstattung der Unternehmen. Diese Probleme haben dazu beigetragen, dass der wirtschaftliche Aufholprozess in Ostdeutschland in den vergangenen Jahren ins Stocken geraten ist. Mit dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union wächst der Wettbewerbsdruck weiter.

Die Zukunft der nationalen und europäischen Finanzhilfen zur Strukturentwicklung steht für die neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Korbes II des Solidarpaktes II. Auch vor dem Hintergrund sich eventuell verringender EU-Mittel im Zeitraum 2007 bis 2013 muss die Bundesregierung ihre Zusicherung hinsichtlich der Finanzausstattung des Korbes II ohne Abstriche einhalten und umgehend konkret umsetzen.

Weiterhin stehen die deutschen Grenzregionen zu den neuen EU-Mitgliedstaaten vor großen Herausforderungen. Das bestehende Lohn- und Sozialkostengefälle sowie das nach 2006 zunehmende Fördergefälle schaffen eine erhebliche Standortkonkurrenz. In Ostbayern wird diese Situation durch ein noch deutlicheres Fördergefälle zur Tschechischen Republik verstärkt. Daneben sind aber auch die ehemaligen Zonenrandgebiete, die Küstenregionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie die vom wirtschaftlichen Wandel betroffenen Industrieregionen in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und im Saarland auf eine weitere strukturpolitische Flankierung angewiesen.

I. Zukunft der europäischen Strukturpolitik

1. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Vorschläge der Europäischen Kommission zur europäischen Strukturpolitik nach 2006?

Die Bundesregierung steht zu der Aufgabe der Gemeinschaft, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken. Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur europäischen Strukturpolitik nach 2006 bewertet sie kritisch. Diese müssen im Zusammenhang mit dem zukünftigen Finanzrahmen der Europäischen Gemeinschaft betrachtet werden. Ziel der Bundesregierung und fünf weiterer Mitgliedstaaten ist es, die Ausgaben der EU auf durchschnittlich 1 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Gemeinschaft zu begrenzen. Dies bedeutet kein Einfrieren des Finanzvolumens, sondern ein Wachstumsszenario: Die Haushalte der Union nehmen in vollem Umfang an dem Wachstum der Union teil.

Die deutschen Abführungen an den EU-Haushalt werden daher auch bei der Einhaltung der 1-%-Grenze jährlich steigen und vermutlich die Steigerungen des Bundeshaushaltes übertreffen. Damit steigt der Anteil der EU-Abführungen am Bundeshaushalt. Deutschland wird demzufolge einen hohen Beitrag für die Erweiterung und neue Aufgabenbereiche in der EU leisten. Diese Leistungsbereitschaft hat jedoch angesichts der Situation des nationalen Haushalts Grenzen. Eine annähernde Verdopplung der deutschen Abführungen an die EU bis zum

Jahre 2013, wie sie Konsequenz des Kommissionsvorschlags (1,24 % EU-BNE) wäre, ist dem deutschen Steuerzahler nicht vermittelbar.

Die Kommissionsvorschläge zur europäischen Strukturpolitik sind räumlich, thematisch und finanziell weit überzogen. Das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Haushaltsvolumen von 373,9 Mrd. Euro für die europäische Strukturpolitik (in Preisen von 2004 einschließlich der Ausgaben für Fischerei und ländliche Entwicklung, die derzeit noch der Strukturpolitik zugerechnet werden) in der nächsten Förderperiode 2007 bis 2013 geht an den finanzpolitischen Realitäten vorbei. Für Deutschland als größten Nettozahler stellte es eine unzumutbare Belastung dar: Von der vorgeschlagenen Aufstockung gegenüber der laufenden Förderperiode um rd. 100 Mrd. Euro entfielen auf Deutschland ein Mehrbetrag in Höhe von ca. 22 Mrd. Euro im Gesamtzeitraum bzw. ca. 3 Mrd. Euro pro Jahr. Nicht zuletzt verpflichtet indes der Stabilitäts- und Wachstumspakt Deutschland zu einer Defizitquote von unter 3 % und mittelfristig zu einem nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt. Dies erfordert nicht nur Einsparungen auf nationaler, sondern auch eine Flankierung auf europäischer Ebene.

Die Kommissionsvorschläge laufen darauf hinaus, die Förderung in der EU-15 weitgehend fortzuschreiben und die Fördermaßnahmen in den neuen Mitgliedstaaten zusätzlich zu finanzieren. Dagegen müssen und können die Mittel für die neuen Mitgliedstaaten nach Auffassung der Bundesregierung weitgehend durch Umschichtung von der EU-15 in die neuen Mitgliedstaaten aufgebracht werden. Die neuen Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Osterweiterung, machen eine Rückbesinnung auf die eigentlichen Aufgaben der europäischen Strukturpolitik notwendig. Die Bundesregierung tritt deshalb für eine verstärkte Konzentration der Förderung auf die bedürftigsten Regionen, also die Ziel-1-Förderung, ein. Überwiegend liegen die Ziel-1-Regionen in den neuen Mitgliedstaaten.

Aber auch die ostdeutschen Regionen werden in der nächsten Förderperiode noch überwiegend Ziel-1-Gebiet sein. Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Ländern für eine Gleichbehandlung der Regionen ein. Für ausscheidende Ziel-1-Regionen soll es angemessene Übergangregeln geben.

Die Europäische Kommission sieht für das neue Ziel 2 keine zwingende Festlegung von Förderregionen vor. Im Hinblick auf den Europäischen Regionalfonds wird dadurch eine regionale Konzentration der Förderung nicht mehr sichergestellt; vielmehr besteht die Möglichkeit, unter dem neuen Ziel 2 auch vergleichsweise strukturstarke Regionen zu fördern. Dies kann das im EG-Vertrag verankerte Ziel gefährden, den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Ein potenziell flächendeckendes regionalpolitisches Förderinstrument würde der von der Bundesregierung angestrebten notwendigen Konzentration direkt entgegenlaufen. Die Bundesregierung setzt sich stattdessen dafür ein, die Förderung außerhalb der bedürftigsten Regionen auf Maßnahmen mit einem besonderen europäischen Mehrwert zu beschränken, z. B. bestimmte beschäftigungspolitische Maßnahmen, Netzwerke, Erfahrungsaustausch und Pilotprojekte. Im Grundsatz sieht die Bundesregierung einen europäischen Mehrwert auch bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als gegeben an. Allerdings sollte auch hier eine Konzentration erreicht werden, indem die Förderung auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den neuen Außen-, vor allem aber über die neuen Binnengrenzen der Gemeinschaft hinweg beschränkt wird.

Es ist schließlich im deutschen Interesse, im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission strikt an der Kappungsgrenze von 4 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für den Gesamtbetrag der von einem Mitgliedstaat empfangenen Strukturmittel festzuhalten. Dies ist nicht nur eine Frage der Finanzierbarkeit, sondern es geht zuvorderst um den effizienten Einsatz europäischer Steuergelder. Mit

Mittelzuweisungen in Höhe von 4 % des BIP allein für die strukturpolitische Unterstützung ist die Grenze der Absorptionsfähigkeit erreicht.

2. Welche Auswirkungen auf die Nettozahlerposition Deutschlands innerhalb der EU hätten diese Vorschläge nach Auffassung der Bundesregierung?

Welche Ausgaben sind zu erwarten und welche Rückflüsse stehen ihnen gegenüber?

Die Auswirkungen der Kommissionsvorschläge auf die Nettozahlerposition Deutschlands im Bereich der Strukturfonds lassen sich nicht genau voraussagen. Die genaue Höhe der Abführungen richtet sich primär nach dem nationalen Bruttonationaleinkommen eines jeden Jahres und steht damit noch nicht fest. Gleiches gilt für die Rückflüsse, die sich voraussichtlich u. a. nach dem regionalen BIP richten werden. Die Kommission hat es im Übrigen bislang abgelehnt, die finanziellen Auswirkungen ihrer Vorschläge für die einzelnen Mitgliedstaaten zu beziffern. Auf Basis der bisherigen Angaben der Kommission ist jedoch davon auszugehen, dass die Kommissionsvorschläge jedenfalls nicht zu einer Zunahme der auf Deutschland entfallenden Strukturfondsmittel führen. Bei gleichzeitiger massiver Aufstockung der auf die Strukturfonds entfallenden deutschen Abführungen hätte dies eine entsprechende Verschlechterung der deutschen Nettozahlerposition zur Folge.

3. Sind diese Vorschläge nach Auffassung der Bundesregierung eine annehmbare Grundlage für die Verhandlungen über die finanzielle Vorausschau 2007 bis 2013, und wenn ja, welche Änderungen schlägt die Bundesregierung vor, um die geforderte Begrenzung der EU-Zahlungsermächtigungen auf 1 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu verwirklichen?

Die Kommissionsvorschläge sind nach Auffassung der Bundesregierung in zentralen Punkten keine annehmbare Grundlage für die Verhandlungen über die Finanzielle Vorausschau 2007 bis 2013, da sie die sachlich notwendige Konzentration der Förderung auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft nicht gewährleisten und einer Begrenzung des Haushaltsvolumens auf 1 % des BNE der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Zu den nach Ansicht der Bundesregierung notwendigen Änderungen gegenüber den Kommissionsvorschlägen vgl. die Ausführungen zu Frage 1.

4. Welche Auswirkungen hätte nach Auffassung der Bundesregierung eine erfolgreiche Durchsetzung des 1 %-BNE-Szenarios auf die Höhe der für deutsche Förderregionen (Ziel-1 und Ziel-2) gemäß den Vorschlägen der Europäischen Kommission vorgesehenen Strukturmittel?

Die Höhe der auf die deutschen Regionen entfallenden Strukturfondsmittel ist nicht allein vom Gesamtvolumen der EU-Ausgaben, sondern auch von der Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Politikbereiche sowie der konkreten Ausgestaltung der Strukturpolitik abhängig. Angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Parameter, die Gegenstand der Verhandlungen zur Finanziellen Vorausschau und der europäischen Strukturpolitik sind, ist eine belastbare Prognose zur Höhe der auf Deutschland entfallenden Strukturfondsmittel derzeit nicht möglich. Es ist allerdings absehbar, dass sich durch die erforderliche Reduzierung des Gesamtvolumens auf 1 % des EU-BNE auch die auf Deutschland entfallenden Mittel gegenüber dem Kommissionsvorschlag verringern werden. Die Bundesregierung wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass die notwendige Reduzierung der Mittel in Verbindung mit einer Konzentration der Förderung auf die strukturschwächsten Regionen erfolgt und die deutschen Regionen

in dem verringerten Gesamtrahmen entsprechend ihrer jeweiligen Struktur-
schwäche angemessen berücksichtigt werden.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die durch die Europäische Kommission beabsichtigte Aufteilung der vorgesehenen 336 Mrd. Euro Strukturmittel für 2007 bis 2013 in 78 % Ziel-1, 18 % Ziel-2 und 4 % für grenzüberschreitende Zusammenarbeit?

Nach Auffassung der Bundesregierung lässt die von der Europäischen Kommission beabsichtigte Aufteilung der europäischen Strukturmittel die notwendige Konzentration der Förderung auf die Ziel-1-Regionen vermissen. Vergleiche im Einzelnen die Ausführungen zu Frage 1.

6. In welchem Umfang beabsichtigt die Bundesregierung nationale Handlungsspielräume in der Regionalpolitik nach 2006 zurückzugewinnen und wie will sie diese mit nationalen Strukturförderungsinstrumenten ausfüllen?

Der europäische Einfluss auf die nationale Regionalförderung hat in den vergangenen Jahren über die EU-Beihilfenkontrolle und die EU-Strukturpolitik zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Überlegungen der EU-Kommission zu einer Neuordnung der EU-Strukturpolitik und des Regionalbeihilferechts deuten darauf hin, dass es – trotz gegenläufiger Verhandlungsziele seitens der Bundesregierung – keine Umkehr dieser Entwicklung geben wird. Die EU-Kommission strebt – unter anderem unter Verweis auf die Beschlüsse der Europäischen Räte von Göteborg und Lissabon – vor allem eine sachliche und räumliche Ausweitung der EU-Strukturpolitik an.

Die Bundesregierung tritt in der EU-Strukturpolitik für eine Konzentration auf die strukturschwächsten Regionen ein und parallel in der Beihilfenpolitik für einen ausreichenden nationalen Spielraum, um strukturschwache Regionen in eigenem Ermessen unterstützen zu können. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) könnte auch weiter einen adäquaten nationalen Rahmen bilden, um die Abstimmung zwischen Bund und Ländern über die mögliche Auswahl von Fördergebieten, die Festlegung von Fördertatbeständen und die Verteilung der Fördermittel zu koordinieren.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den verstärkten inhaltlichen Einfluss der Europäischen Kommission durch strategische Leitlinien und nationale Rahmenpläne für die Strukturfondsförderung, welche die Europäische Kommission vorschlägt bzw. genehmigt?

Die Bundesregierung steht den Kommissionsvorschlägen zu strategischen Leitlinien und nationalen Rahmenplänen kritisch gegenüber. Sie befürchtet, dass bei Durchsetzung dieser Vorschläge die Zentralisierung der Förderung weiter zunähme und ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstünde. Die Effizienz des Mitteleinsatzes würde so letztlich verschlechtert statt verbessert. Der mit den Vorschlägen verbundene stärkere Einfluss der Europäischen Kommission auf nationale und regionale Förderstrategien wirft zudem Fragen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Subsidiarität auf. Die Bundesregierung wird sich in den Verhandlungen daher weiterhin für deutliche Korrekturen an diesen Kommissionsvorschlägen einsetzen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Strukturfondsgrundverordnung und den Vorschlag für die neue EFRE-Verordnung, insbesondere die starke Ausrichtung des Förderkatalogs auf europäische Zielvorgaben?

Die Bundesregierung sieht im Gegensatz zu den Vorschlägen der Kommission keine Notwendigkeit, die europäische Strukturpolitik künftig stärker auf europäische Zielvorgaben auszurichten. Die Vereinbarkeit der EU-Strukturpolitik mit den Gemeinschaftspolitiken ist durch den EG-Vertrag bereits gewährleistet. Die Bundesregierung befürchtet, dass mit der beabsichtigten thematischen Neuausrichtung und potenziell flächendeckenden Förderung durch den EFRE die europäische Kohäsionspolitik verwässert wird und die im EG-Vertrag verankerte Zielsetzung, den Aufholprozess der strukturschwächsten Regionen zu unterstützen und zu beschleunigen, verfehlt wird. Eine Verlangsamung des Kohäsionsprozesses träfe nicht nur die strukturschwächsten Regionen, sondern ganz Europa. Aus Sicht der Bundesregierung kann die Strukturpolitik ihren Beitrag zur Erreichung gemeinschaftlicher Ziele und zur Umsetzung von Gemeinschaftspolitiken am wirksamsten leisten, wenn es in der Strukturpolitik zu einer Rückbesinnung auf ihre originäre Zielsetzung kommt und die Fördermittel – wie von der Bundesregierung gefordert – künftig deutlich auf die Ziel-1-Regionen konzentriert werden. Eine breite Förderpalette für die strukturschwächsten Regionen wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings darf diese den Ermessensspielraum der Programmverantwortlichen vor Ort nicht in der Weise einschränken, dass etwa alles, was förderfähig ist, auch gefördert werden muss. Das Auswahlermessen der relevanten Themen für den regionalen Aufholprozess muss entsprechend den regionalen Gegebenheiten ganz weitgehend den Programmverantwortlichen vor Ort obliegen.

9. Welche Auffassung hat die Bundesregierung zu den Vorstellungen der Europäischen Kommission für die neue Ziel-1 und Ziel-2 Förderung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Vorstellungen wenig Raum für direkte Investitionsförderung gewerblicher Unternehmen lassen?

Welche Schlussfolgerungen für eine künftige nationale Strukturpolitik zieht die Bundesregierung daraus?

Die EU-Kommission schlägt drei neue Ziele vor, die die bisherigen drei Ziele und vier Gemeinschaftsinitiativen zusammenfassen. In Bezug auf Ziel 1 unterstützt die Bundesregierung die Beibehaltung des 75-%-Kriteriums, wonach Regionen auf NUTS-II-Ebene, deren BIP pro Kopf in KKS unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt, den höchsten Förderstatus erhalten. Für Ziel-1-Regionen, die aus der Förderung ausscheiden, hält die Bundesregierung faire Übergangsregelungen für angemessen. Die Regelungen sollten zeitlich begrenzt und degressiv ausgestaltet sein. In Betracht kommt auch eine Differenzierung nach dem Stand des sozioökonomischen Entwicklungsprozesses. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich eine breite Förderpalette. Die Mitgliedstaaten und Regionen müssen nach Maßgabe der künftigen Förderinstrumente den jeweiligen regionalen Bedürfnissen entsprechende Schwerpunkte setzen können. Dazu gehört nach Auffassung der Bundesregierung auch die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, und zwar über kleine und mittlere Unternehmen hinaus auch die Förderung von Großunternehmen. Der Vorschlag der Kommission ist in diesem Punkt nicht eindeutig. Die Bundesregierung wird sich in den Verhandlungen daher weiter dafür einsetzen, die Investitionsförderung der gewerblichen Wirtschaft in der Verordnung auch für Großunternehmen sicherzustellen. Der von der EU-Kommission vorgeschlagene Mittelanteil von 78 % der Strukturmittel für die bedürftigsten Regionen und Mitgliedstaaten erscheint im Zuge einer Erweiterung um im Wesentlichen wirtschaftsschwächere Staaten und Regionen als zu gering und entspricht nicht der notwendigen Konzentration.

Die EU-Kommission möchte die Ziel-2-Förderung an den Zielen der Lissabon-Agenda ausrichten. Für das neue Ziel 2 sieht die Kommission keine zwingende Festlegung von Förderregionen vor. Im Hinblick auf den Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung wird dadurch eine regionale Konzentration der Förderung nicht mehr sichergestellt. Vielmehr besteht die Möglichkeit, unter dem neuen Ziel 2 auch vergleichsweise strukturstarke Räume zu fördern. Dies kann das im EG-Vertrag verankerte Ziel gefährden, den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Ein potenziell flächendeckendes Förderinstrument würde der von der Bundesregierung angestrebten notwendigen Konzentration entgegenlaufen. Der flächendeckende Förderansatz für den EFRE spiegelt sich auch in dem erheblichen Mittelumfang wider, den die EU-Kommission für diesen Bereich vorsehen möchte. Die Bundesregierung setzt sich dagegen dafür ein, die Förderung außerhalb der bedürftigsten Regionen auf Maßnahmen von besonderem europäischen Mehrwert zu beschränken, z. B. bestimmte beschäftigungspolitische Maßnahmen, Netzwerke, Erfahrungsaustausch und Pilotprojekte.

Die nationale Regionalpolitik wird weitgehend davon abhängen, inwieweit die EU-Kommission ihre Überlegungen zur künftigen EU-Strukturpolitik durchsetzen wird, wobei auch eine Verständigung zwischen Bund und Ländern erforderlich ist.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Vorstellungen der Europäischen Kommission mittel- oder langfristig auf eine völlige inhaltliche und finanzielle Integration der nationalen in die europäische Regionalförderung zielen, und wenn ja, wie wird sie sich dazu positionieren?

Die Bundesregierung steht den Vorschlägen der EU-Kommission zur nationalen und europäischen Regionalförderung sehr kritisch gegenüber. Die Bundesregierung tritt deshalb in der EU-Strukturpolitik für eine Konzentration auf die strukturschwächsten Regionen ein und parallel in der Beihilfenpolitik für einen ausreichenden nationalen Handlungsspielraum, um strukturschwache Regionen gezielt regionalpolitisch unterstützen zu können. Vergleiche im Einzelnen auch die Ausführungen zu den vorangegangenen Fragen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission die Fördergebiete in den neuen Bundesländern, die unter den sog. statistischen Effekt fallen, ihren Förderstatus nach Artikel 87 Abs. 3a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) verlieren würden und der Förderabstand dieser Gebiete zu den meisten Gebieten in den neuen Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2013 auf bis zu 30 % steigt?

Sind vor diesem Hintergrund nach Ansicht der Bundesregierung Standortverlagerungen zu erwarten?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Regionalförderung auf die bedürftigsten Regionen zu konzentrieren ist. Sie unterstützt daher die Beibehaltung des 75%-Förderkriteriums, wonach Regionen auf NUTS-II-Ebene, deren BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt, den höchsten Förderstatus erhalten. Der Zuschnitt der NUTS-II-Ebene, der die Regionen maßgeblich bestimmt, beruht vor allem auf Entscheidungen der betroffenen Länder, wobei die Vorschriften der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) zu berücksichtigen sind. Für Regionen, deren Pro-Kopf-BIP erweiterungsbedingt oberhalb 75 % des EU-Durchschnitts liegt, setzt sich die Bundesregierung für den Erhalt des derzeitigen Status als Fördergebiet nach Artikel 87 Abs. 3a EGV.

Die Bundesregierung setzt sich auch dafür ein, das Fördergefälle zwischen angrenzenden Gebieten mit unterschiedlichem Förderstatus zu reduzieren, um beihilfeinduzierte Standortverlagerungen weitestgehend zu vermeiden. Sie hat diese Position in den laufenden Konsultationen über eine Neuordnung der EU-Regionalleitlinien nach 2006 gegenüber der EU-Kommission wiederholt vertreten. Die Kommission hat diese Forderung in ihrem Konsultationspapier vom 17. Dezember 2004 zumindest teilweise aufgegriffen und das Beihilfeniveau insgesamt abgesenkt und zwischen angrenzenden Fördergebieten relativiert. Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich der Anreiz für Unternehmen damit deutlich verringert, beihilfebedingt Unternehmensstandorte aus den ost-deutschen Bundesländern in die östlichen Mitgliedstaaten zu verlagern.

12. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass deutsche Förderregionen in den neuen Bundesländern auch nach 2006 flächendeckend den beihilferechtlichen Status gemäß Artikel 87 Abs. 3a EGV erhalten?

Die Bundesregierung begrüßt, dass für Regionen, deren Pro-Kopf-BIP unter 75 % des EU-Durchschnitts liegt, auch künftig staatliche Beihilfen gemäß Artikel 87 Abs. 3a EGV vorgesehen werden sollen. Für Regionen, deren Pro-Kopf-BIP erweiterungsbedingt oberhalb 75 % des EU-Durchschnitts liegt, sollten Übergangsregelungen vorgesehen werden, die den tatsächlichen sozio-ökonomischen Entwicklungsstand berücksichtigen. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass auch diese Gebiete entgegen dem Vorschlag der Europäischen Kommission als Fördergebiete nach Artikel 87 Abs. 3a EGV anerkannt werden, so dass die neuen Länder in der nächsten Förderperiode flächendeckend den Förderstatus gemäß Artikel 87 Abs. 3a EGV behalten.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission die Fördergebiete in den alten Bundesländern und Berlin ihren Förderstatus nach Artikel 87 Abs. 3c EGV verlieren würden, so dass echte Regionalbeihilfen nur noch in den neuen Bundesländern zulässig wären?

Welche Auswirkungen hätte dies auf die strukturschwachen Regionen in den alten Bundesländern, denen dann insbesondere das Förderinstrument der GA nicht mehr zur Verfügung stünde?

Die Europäische Kommission schlägt in ihrem Konsultationspapier vor, außerhalb der Fördergebiete nach Artikel 87 Abs. 3a EGV sowie der Gebiete, die einen Übergangstatus nach Artikel 87 Abs. 3c EGV genießen sollen, die Vergabe von regionalen Investitionsbeihilfen nicht mehr zu gestatten. Stattdessen verweist die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten auf die derzeit geltenden horizontalen Beihilfeinstrumente und stellt deren Überarbeitung in Aussicht.

Die Bundesregierung sieht einen ausreichenden und eigenständigen Spielraum für Regionalbeihilfen nach Artikel 87 Abs. 3c EGV als unabdingbar an, um strukturschwache Regionen in eigenem Ermessen nachhaltig unterstützen zu können. Dies betrifft beispielsweise die Auswahl der nationalen Fördergebiete mittels geeigneter sozioökonomischer Kriterien, die Adressierung innerstaatlicher Förderdifferenzen mittels geeigneter regionalpolitischer Förderinstrumente oder auch die Berücksichtigung der besonderen Situation Berlins, das mit Teilen Brandenburgs bisher zu der Arbeitsmarktregion Berlin-Brandenburg gehört. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass ein Mindestbestand an solchen Förderrechten zum Kernbestand der nationalen Eigenständigkeit in der regionalen Strukturpolitik gehört. Sie setzt sich deshalb im Rahmen der Neuordnung der Europäischen Regionalpolitik für einen größeren Spielraum der Mitgliedstaaten ein.

Die Bundesregierung steht dem Vorschlag der Europäischen Kommission skeptisch gegenüber, die Regionalförderung in ehemaligen Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3c EGV in Zukunft nur noch über den Einsatz horizontaler Instrumente zu betreiben. Sie ist der Auffassung, dass auf die bewährten Regionalförderinstrumente nach Artikel 87 Abs. 3c EGV erst verzichtet werden kann, wenn die Europäische Kommission nach einer Erprobungsphase, in der regionale und horizontale Beihilfeinstrumente parallel angewandt worden sind, festgestellt hat, dass die horizontalen Instrumente eine echte Alternative zur bisherigen Förderung nach Artikel 87 Abs. 3c EGV bieten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit der GA ein erprobtes Instrument zur Verfügung steht, in dessen Rahmen Bund und Länder die Ausgestaltung der Regionalpolitik zugunsten strukturschwacher Regionen koordinieren können. Über die konkrete Ausgestaltung des strukturpolitischen Instrumentariums nach 2006 werden Bund und Länder nach Verabschiedung der neuen Regionalleitlinien durch die EU-Kommission gemeinsam entscheiden.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die derzeit laufenden Verhandlungen zum künftigen Rahmen der Regionalbeihilfen, insbesondere im Hinblick auf die Kohärenz mit der europäischen Regionalförderung?

Anders als bei den laufenden Verhandlungen zur EU-Strukturpolitik, die eine Entscheidung des EU-Ministerrats erfordern, befindet sich die Bundesregierung bei der Überarbeitung der Regionalleitlinien nicht in einer Verhandlungsposition. Im Bereich des EU-Beihilferechts ist ausschließlich die Europäische Kommission für den Erlass von Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien zuständig. Die Rolle der Mitgliedstaaten beschränkt sich insoweit auf die fakultative Konsultation durch die Kommission. Um trotz der unterschiedlichen Rollen, welche das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten bei der Reform des Regionalbeihilferegimes und der EU-Strukturpolitik zuweist, eine möglichst große inhaltliche Kohärenz zwischen beiden Bereichen herzustellen, spricht sich die Bundesregierung dafür aus, dass die neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen zeitgleich mit den Beschlüssen zur EU-Strukturpolitik erlassen werden.

15. Ist der Bundesregierung bewusst, dass die Vorschläge der Europäischen Kommission zu einer Verstärkung des Fördergefälles zwischen den alten und neuen Bundesländern führen, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen will sie dieser Entwicklung nach 2006 begegnen?

Die Vorschläge der Europäischen Kommission sehen ein Fördergefälle zwischen den zukünftigen Regionalfördergebieten und den anderen Gebieten vor, das aus Sicht der Bundesregierung zu groß ist.

Nach den Vorschlägen der EU-Kommission von Dezember 2004 sollen ab 2007 in den deutschen Regionalfördergebieten folgende Beihilfeintensitäten gelten:

Region	Große Unternehmen			Mittlere Unternehmen			Kleine Unternehmen		
Neue Länder mit Förderstatus nach Artikel 87 Abs. 3a EGV	30 %			40 %			50 %		
Regionen mit Förderstatus nach Artikel 87 Abs. 3c EGV („statistischer Effekt“)	1.1.07	1.1.10	1.1.12	1.1.07	1.1.10	1.1.12	1.1.07	1.1.10	1.1.12
	30 %	22,5 %	15 %	40 %	32,5 %	25 %	50 %	42,5 %	35 %
Nicht-Fördergebiete	0 %			10 %			20 %		

Die Bundesregierung hat sich im laufenden Konsultationsprozess bereits mit anderen Mitgliedstaaten erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Europäische Kommission in ihrem aktuellen Vorschlag von Dezember 2004 gegenüber ihren ersten Vorstellungen von April 2004 insgesamt verringerte Förderintensitäten vorsieht. Die Bundesregierung hält die Vorschläge der Kommission gleichwohl noch nicht für ausreichend. Sie setzt sich deshalb weiter dafür ein, die Höchstförderintensitäten europaweit abzusenken und auch in den alten Bundesländern nach 2006 über die „Statistischen Effekt“-Regionen hinaus Regionalfördergebiete nach Artikel 87 Abs. 3c EGV mit der Möglichkeit zur Förderung großer Unternehmen vorzusehen. Beide Forderungen würden einen Beitrag dazu leisten, dass das künftige Fördergefälle dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Regionen in der EU sowie in den alten und neuen Bundesländern Rechnung trägt.

16. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass deutsche Förderregionen außerhalb Ziel-1 auch nach 2006 den beihilferechtlichen Status gemäß Artikel 87 Abs. 3c EGV erhalten?

Die Bundesregierung setzt sich – gemeinsam mit Frankreich, Großbritannien und Österreich – für einen eigenständigen und substantiellen Spielraum zur Durchführung einer national determinierten Regionalpolitik ein. Sie fordert die Kommission auf, den auch nach den Vorschlägen der Kommission verbleibenden beihilferechtlichen Spielraum zu nutzen zur Fortschreibung der derzeit nach Artikel 87 Abs. 3c EGV bestehenden Fördermöglichkeiten.

17. Verbindet die Bundesregierung diese Forderung mit ihrer Verhandlungsposition in Bezug auf die Zukunft der europäischen Strukturpolitik im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007 bis 2013?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorschläge der Europäischen Kommission, wonach die spezielle Situation der Regionen, die auf Grund der EU-Osterweiterung aus der Ziel-1-Förderung fallen (sog. statistischer Effekt), anerkannt wird und eine Übergangsregelung für die Jahre 2007 bis 2013 vorgesehen ist?

Die Bundesregierung macht sich das Konzept des „statistischen Effekts“ nicht zu Eigen. Dass die Wirtschaftskraft der Gemeinschaft infolge der Erweiterung im Pro-Kopf-Durchschnitt gesunken ist und die Regionen in der EU-15 damit im Vergleich wirtschaftsstärker geworden sind, ist eine reale und nicht bloße statistische Folge. Eine europäische Strukturpolitik, die dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft verpflichtet ist, muss die Gemeinschaft als Ganzes zum Vergleichsmaßstab der Förderwürdigkeit machen. Ungeachtet dessen stimmt die Bundesregierung einer Übergangsunterstützung für ausscheidende Ziel-1-Regionen zu. Was deren Ausgestaltung angeht, käme eine Differenzierung nach dem Stand des sozioökonomischen Entwicklungsprozesses in Betracht. Artikel 5 Nr. 2 des Kommissionsvorschlags einer neuen Rahmenverordnung, wonach Regionen, deren Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet auf der Basis der Gemeinschaftsdaten der verfügbaren letzten drei Jahre, zwischen 75 % und einem noch festzulegenden Prozentsatz des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt, eine besondere Übergangsunterstützung aus den Fonds erhalten sollen, erscheint insofern als eine geeignete Grundlage für die weiteren Verhandlungen. Die Bundesregierung wird auf eine Befristung und faire Ausgestaltung der Regelungen hinwirken. Im

Rahmen der notwendigen Absenkung des von der Kommission vorgeschlagenen Gesamtmittelvolumens sind allerdings auch die vorgesehenen Mittel für die Übergangsförderung zu reduzieren.

19. Erachtet die Bundesregierung die vorgeschlagene Übergangsregelung für die betroffenen Regionen in den neuen Bundesländern von Inhalt und Umfang als ausreichend, und wenn nein, welche Verbesserungen wären notwendig?

Siehe Antwort zu Frage 18.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Themen der Ziel-2-Förderung im Hinblick auf die Relevanz zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Förderung außerhalb Ziel 1 inhaltlich und finanziell deutlich einzuschränken und wieder stärker als nationale Aufgabe wahrzunehmen. Aus europäischen Strukturmitteln sollten außerhalb Ziel 1 nur noch Maßnahmen mit einem besonderen europäischen Mehrwert gefördert werden, z. B. bestimmte beschäftigungspolitische Maßnahmen, Netzwerke, Erfahrungsaustausch und Pilotprojekte. Die Vorschläge der Kommission für ein künftiges Ziel 2 sind dagegen sowohl für den EFRE als auch für den ESF so weit gefasst, dass eine nennenswerte inhaltliche Konzentration nicht sichergestellt ist. Dies spiegelt sich auch, zumal in Verbindung mit dem für den EFRE neu vorgeschlagenen flächendeckenden Ansatz, in einem für dieses Ziel veranschlagten weit überhöhten Mittelvolumen wider.

21. Befürwortet die Bundesregierung eine Ausweitung der Themen von Ziel-2 auf Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?

Wie in Frage 20 dargelegt, sieht die Bundesregierung nur begrenzten Spielraum für eine Förderung außerhalb von Ziel 1. Sie setzt sich daher nicht für eine Ausweitung der Fördertatbestände ein.

22. Erwartet die Bundesregierung, dass die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Themen zu Ziel-2 einen verstärkten Einsatz von EFRE-Mitteln in wachstumsstarken Ballungsräumen bewirken, was letztlich den regionalpolitischen Zielen des EG-Vertrages widersprechen würde, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen möchte die Bundesregierung dieser Entwicklung entgegenwirken?

Dass die EFRE-Förderung künftig vor allem auch strukturstarke Regionen zugute kommen könnte, ist neben den grundsätzlichen Überlegungen, die Förderung außerhalb Ziel 1 einzuschränken und stärker in die nationale Verantwortung zu geben, ein weiterer Grund, die konsequente Konzentration auf strukturschwächste Regionen zu fordern.

23. Wie kann sichergestellt werden, dass die Förderung der interregionalen Zusammenarbeit auch in Zukunft Bestandteil des neuen Ziels „Territoriale Zusammenarbeit“ bleibt, um so z. B. Kooperationen von deutschen, polnischen und französischen Regionen im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit fördern zu können?

Die Kommission sieht zwingend vor, die interregionale Zusammenarbeit im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ bzw. „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zu unterstützen. Die Bundesregierung könnte diesem Ansatz zustimmen, wenn sichergestellt wird, dass die interregionale Zusammenarbeit – anders als von der Kommission vorgeschlagen – für den Mitgliedstaat fakultativ ist. Eine Verpflichtung, diese in jedem Programm vorzusehen, lehnt die Bundesregierung ab.

II. Nationale Strukturpolitik

24. Sieht die Bundesregierung als Hauptgrund für die nachlassende Arbeitsplatzwirksamkeit der GA-Förderung neben der konjunkturellen Entwicklung vor allem die stetig abnehmende Mittelausstattung der GA, und wenn nein, welche Ursachen sieht die Bundesregierung sonst?

Die Arbeitsplatzwirksamkeit der GA-Investitionsförderung ist unter anderem von der Verwendung der GA-Mittel durch die Länder abhängig. Die Länder können im Rahmen ihrer Durchführungszuständigkeit die Verteilung der bereitgestellten Fördermittel zwischen der gewerblichen Investitionsförderung mit unmittelbaren Arbeitplatzeffekten und der Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen mit lediglich mittelbaren Effekten, die statistisch nicht erfasst werden können, selbst festlegen und jährlich anpassen.

Der Bund hat die Länder aufgefordert, künftig die GA-Mittel verstärkt zur Förderung von betrieblichen Investitionen einzusetzen (Bundeshaushalt 2005, Titel 09 02 882 81, Ziffer 4 der Erläuterungen).

25. Ist der Bundesregierung bekannt, dass den Ländern weitaus mehr förderfähige und kurzfristig Bewilligungsreife Projekte vorliegen, als mit den vorhandenen GA-Mitteln unterstützt werden können und die Länder die EU-rechtlich genehmigten Fördermöglichkeiten auf Grund der fehlenden Mittel nicht mehr ausschöpfen können, und wenn ja, welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um diese unzureichende Fördersituation zu verbessern?

Die Bundesregierung lässt sich in regelmäßigen Abständen über die aktuelle GA-Antrags- und Bewilligungssituation in den Ländern unterrichten. Dabei ist in der Regel festzustellen, dass es zwischen den einzelnen Ländern deutliche Unterschiede hinsichtlich der Anzahl und dem Fördervolumen der vorliegenden bewilligungsreifen GA-Projekte gibt. Die Prioritätensetzung liegt in der Durchführungszuständigkeit der Länder.

Um Planungssicherheit für die Länder und Investoren herzustellen, hat die Bundesregierung im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2005 und in der Finanzplanung bis 2008 das Förderniveau für die GA-Investitionsförderung verstetigt. Im Titel 09 02 882 81 des Bundeshaushalts 2005 sind Barmittel in Höhe von 694 Mio. Euro vorgesehen. Die Mittel sind in gleicher Höhe von den Ländern kofinanzieren. Darüber hinaus können 2005 die Rückflüsse von den Ländern nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (z. B. Überzahlungen von abgerechneten GA-Projekten, Nichtbeachtung der Förderregeln durch die Zuwendungsempfänger) zusätzlich für neue Bewilligungen den Ländern wieder zugewiesen

werden. Diese Rückflüsse beliefen sich in den Jahren 2001 bis 2003 auf Beträge zwischen rd. 65,5 und 90 Mio. Euro.

Daneben schöpft der Bund regelmäßig im Rahmen der jährlichen Bewirtschaftung der GA-Bundesmittel die bestehenden haushaltsrechtlichen Spielräume aus, um die Wirksamkeit der GA-Förderung zu erhöhen und dringliche arbeitsplatzschaffende Investitionen zu realisieren. Einige Länder haben in den vergangenen Jahren die ihnen zur Verfügung gestellten Bundesmittel nicht in vollem Umfang ausgeschöpft, so dass die Bundesregierung wiederholt erhebliche GA-Mittel zugunsten derjenigen Länder umschichten konnte, die bereit waren, zusätzliche GA-Mittel kofinanzieren.

26. Entspricht nach Auffassung der Bundesregierung die derzeitige Mittelausstattung der GA noch dem Ausmaß der Regionalprobleme in der Bundesrepublik Deutschland, und wenn nein, was will die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Neben den im Bundeshaushalt etablierten Mitteln für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) werden in Deutschland insbesondere Finanzhilfen der Europäischen Union und der Länder sowie weitere Instrumente, u. a. das Investitionszulagengesetz in den neuen Bundesländern, zur Bewältigung der Strukturprobleme eingesetzt. Insgesamt steht aus Sicht der Bundesregierung ein breites und zielgerichtetes Fördersystem zur regionalpolitischen Flankierung zur Verfügung.

27. Ist eine geordnete nationale Regionalförderung ohne das jetzige System der GA möglich, und wenn ja, wie würden sich nach Auffassung der Bundesregierung sinnvolle Alternativen einer geordneten nationalen Regionalförderung vom jetzigen System der GA unterscheiden?

Aus Sicht der Bundesregierung umfasst ein effizientes und leistungsfähiges System zur regionalen Wirtschaftsförderung in Deutschland insbesondere folgende Funktionen:

- Indikatorgestützte, transparente Bewertung der Strukturprobleme;
- Ordnungs- und Koordinierungsrahmen, der die Gleichbehandlung von Regionen mit gleich gelagerten Problemen sicherstellt und Konsens für das hohe Förderniveau in den neuen Ländern ermöglicht;
- systematische, regelgebundene Förderung, um diskretionäre, einzelfallbezogene Ad-hoc-Entscheidungen zur Bewältigung von Strukturproblemen zu vermeiden;
- eine koordinierte Vertretung der deutschen regionalpolitischen Interessen gegenüber der EU und eine innerstaatlich abgestimmte Umsetzung des europäischen Rechts, insbesondere der beihilferechtlichen Bestimmungen;
- Koordinierungsrahmen für andere raumwirksame Politikbereiche.

Aus Sicht des Bund-Länder-Planungsausschusses der GA erfüllt das GA-System diese Voraussetzungen. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im GA-System ist verfassungsrechtlich in Artikel 91a Abs. 1 Nr. 2 GG festgelegt und im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) konkretisiert.

Im Rahmen der Beratungen der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Reform der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismus-Kommission) wurden verschiedene Vorschläge in die Diskussion eingebracht, die eine Beteiligung des Bundes an der regionalen Wirtschaftsförderung nach Artikel 104a Abs. 4 GG in

modifizierter Form vorsahen. Auch bei einer etwaigen Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage für die regionale Wirtschaftsförderung wäre eine Koordinierung zwischen den Ländern, dem Bund und der Europäischen Union notwendig. Ein geringerer Aufwand gegenüber dem bestehenden Koordinierungssystem der GA wäre allerdings nicht zu erwarten. Die Föderalismus-Kommission hatte die Bundesregierung gebeten, den Koordinierungsaufwand bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu ermitteln. Die von der Bundesregierung unter Einbeziehung der Länder veranlasste Abfrage kam übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass viele in Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu leistenden Aufgaben auch unabhängig von der Existenz von Artikel 91a GG zu bewältigen wären und dass kein zusätzlicher Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand auf Länderseite resultierte. Vielmehr würde ein Wegfall der Gemeinschaftsaufgaben im Bereich der Länder tendenziell kostensteigernd wirken.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, ein alternatives Förderkonzept zu entwickeln. Die Bundesregierung konzentriert ihre Aktivitäten auf die Weiterentwicklung und Effizienzsteigerung der bestehenden regionalpolitischen Instrumente.

28. Ist ein regionalpolitischer Ordnungsrahmen ohne die gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern denkbar, und wie könnte ein solcher Ordnungsrahmen aussehen?

Aus Sicht der Bundesregierung trägt die gemeinsame Finanzierung bei der GA maßgeblich zur Konsensbildung zwischen Bund und Ländern sowie auch zwischen den Ländern bei. Die finanzielle Beteiligung des Bundes erleichtert die notwendigen Abstimmungsprozesse, z. B. Bestimmung der Förderintensitäten, Festlegung der Fördergebiete.

Ohne finanzielle Beteiligung würde sich die Funktion des Bundes auf die Moderation zwischen den Ländern sowie zwischen der Europäischen Kommission und den Ländern beschränken. Es ist davon auszugehen, dass die Länder verstärkt ihre regionalpolitischen Interessen einzeln gegenüber der Europäischen Union vertreten würden. Die notwendige Koordinierung und der Konsensbildungsprozess zwischen den Ländern würde deutlich erschwert.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen, die künftige Infrastruktur- und Wirtschaftsförderung auf Wachstumspole, Schlüsselbranchen bzw. -technologien, wachstumsträchtige Regionen oder zukunftsfähige Cluster zu konzentrieren, um somit den Ertrag und die Wirksamkeit der Förderung zu erhöhen?

Hinsichtlich der Förderpolitik für die neuen Länder hält die Bundesregierung eine stärkere Konzentration auf die vorhandenen regionalen und sektoralen Stärken und Potenziale in Ostdeutschland für erforderlich. Daher hat die Bundesregierung den neuen Ländern eine Neuorientierung der Förderpolitik vorgeschlagen. Die Förderpolitik des Bundes soll künftig, aufbauend auf den bisher entstandenen wirtschaftlichen Schwerpunkten, auf den gezielten Ausbau der Stärken und Potenziale gerichtet sein, um einen größtmöglichen Effekt für Wachstum und Beschäftigung zu erreichen. In diesem Prozess können die neuen Länder zudem ihr wirtschaftliches Profil im Wettbewerb um Investoren weiter schärfen.

Im Zentrum der Anstrengung steht die Unterstützung von Netzwerken zwischen Unternehmen untereinander bzw. mit Wissenschaftseinrichtungen. Dazu wurde das Förderangebot bereits um ein neues Instrument erweitert. Um die Effizienz

der Förderung zu erhöhen, haben Bund und Länder im Rahmen der GA zum 1. Januar 2005 einen neuen Fördertatbestand „Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement“ beschlossen, um die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie wirtschaftsnahen Partnern und Institutionen zu unterstützen. Dadurch sollen Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und regionalen Akteuren angestoßen werden, um die vorhandenen Potenziale zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit in den Regionen zu erhöhen.

Im Übrigen wurde die Innovationsförderung des Bundes bereits stärker auf Netzwerkbildungen und Wachstumsträger ausgerichtet (z. B. InnoRegio, NEMO, PRO INNO, INNOWATT).

30. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung überhaupt möglich, die in Frage 29 genannten Wachstumsbereiche Ex-ante sachgerecht zu identifizieren?

Die Bundesregierung weist hinsichtlich der Identifizierung von Wachstumsbereichen oder -polen auf die Ausführungen im Jahresgutachten 2004/2005 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hin, wonach sich die verbreitete Forderung nach einer Konzentration der Fördermittel auf über Potenzialfaktoren bestimmte Wachstumsregionen empirisch schwer begründen lasse (vgl. Tz. 619). Gleichwohl hält der Sachverständigenrat die Förderung von Unternehmensnetzwerken und -clustern für einen flankierenden Baustein der Wirtschaftsförderung für die neuen Länder (vgl. Tz. 624).

Die Bundesregierung sieht damit ihr Bestreben unterstützt, die Förderpolitik auf sich entwickelnde Schwerpunkte und endogene Potenziale auszurichten. Eine Vorab-Bestimmung von Wachstumsbranchen durch die Bundesregierung ist dabei nicht vorgesehen. Vielmehr soll in Abstimmung mit den neuen Ländern und Partnern aus der Wirtschaft die Netzwerkbildung in Schwerpunktbranchen unterstützt und die regionale Wertschöpfungskette erweitert werden.

Dazu wird die Bundesregierung in diesem Jahr länderübergreifend Konferenzen zu grundsätzlichen Themen (Innovationen und Unternehmensfinanzierung) und ausgewählten Branchen gemeinsam mit der Wirtschaft durchführen. Sie dienen dazu, die vorhandenen regionalen und sektoralen Entwicklungspotenziale zu identifizieren, Lücken zu schließen und Partner zusammen zu bringen.

31. In welchem durchschnittlichen Entfernungsumkreis profitieren nach Erfahrungen der Bundesregierung die Regionen um sog. Wachstumspole von deren Prosperität?

Wachstumspole werden als Regionen mit einer günstigen Ausstattung an wachstumsrelevanten Potenzialfaktoren definiert. Die der Bundesregierung vorliegenden Gutachten enthalten erhebliche Begriffsunschärfen, so dass allgemeine Aussagen zu etwaigen Ausstrahleffekten von Wachstumspolen nicht möglich sind. Die Schlussfolgerungen aus den einzelnen Studien und Clusteranalysen beziehen sich jeweils auf die speziellen Modellberechnungen, deren methodische Ansätze und Ergebnisse insoweit nicht miteinander vergleichbar sind.

Die beabsichtigte Neuorientierung der Förderpolitik für die neuen Länder sieht nicht die ausschließliche Begünstigung regionaler Schwerpunkte vor. Der gezielte Ausbau regionaler und sektoraler Stärken soll sowohl in den Zentren und Verdichtungsregionen als auch in den peripheren und ländlichen Räumen erfolgen.

32. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch den in Frage 29 aufgezeigten Ansatz Tendenzen zur Abkoppelung schwächerer Regionen von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung verstärkt würden?

Die von der Bundesregierung vorgesehene effizientere Ausgestaltung der Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern sieht keine Beeinträchtigung der Fördermöglichkeiten für schwächere Regionen vor. Der Vorschlag für eine Neuorientierung der Förderpolitik sieht insbesondere auch die Potenzialentwicklung in ländlichen Räumen vor. Durch eine intensive Verflechtung verschiedener Politikfelder (regionale Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Agrarpolitik, Verkehr, Umwelt, Bau) und eine verstärkte Kooperation der unterschiedlichen Akteure sollen die regionalen Kräfte gestärkt werden.

Das bestehende System verfügt dabei bereits über vielfältige Förderangebote, um gerade in schwächeren Regionen, z. B. durch Regionalmanagement-Vorhaben, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und Entwicklungsprozesse anzustoßen.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die bisherigen Regelungen im Grundgesetz zu den Gemeinschaftsaufgaben durch eine neue Regelung zu ersetzen, die vorsieht, dass Bund und Länder bei der Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur zusammenwirken können, was letztlich den bisherigen strukturpolitischen Verfassungsauftrag des Bundes in eine bloße Option umwandeln würde?

Der im Rahmen der zwischenzeitlich beendeten Beratungen der Föderalismus-Kommission eingebrachte Vorschlag hinsichtlich einer fakultativen Mitwirkung des Bundes an der Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur hätte weiterhin die Beteiligung des Bundes im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung grundsätzlich ermöglicht.

34. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung im Interesse einer zukünftigen geordneten Regionalförderung zweckmäßig, das bisherige System der GA beizubehalten und zu optimieren, insbesondere die jährliche Rahmenplanung zwischen Bund und Ländern fortzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, in dem der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie der Bundesminister der Finanzen vertreten sind, hat in seinem Beschluss vom 2. Mai 2002 vorgeschlagen, diese Gemeinschaftsaufgabe als regelgebundenes System der gemeinsamen Regionalförderung von Bund und Ländern beizubehalten. Bund und Länder hätten diese Gemeinschaftsaufgabe in den letzten Jahren zu einer wirksamen, zeitgemäßen Regionalförderung weiterentwickelt, die den Ländern weitgehende Eigenständigkeit und Flexibilität einräume. Sie verfüge insbesondere über wichtige Ordnungs- und Koordinierungsfunktionen, vor allem gegenüber der Europäischen Kommission sowie zur Herstellung eines regionalpolitischen Konsenses.

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der GA hat mit der Beschlussfassung über Teil II des 34. Rahmenplans zum 1. Januar 2005 das Förderangebot um ein Modellprojekt „Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement“ erweitert sowie die Förderregeln an die überarbeiteten beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Kommission angepasst. Bund und Länder bewerten das GA-System als ein modernes und leistungsfähiges Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung, das regelmäßig weiterentwickelt und optimiert wird.

III. Grenzregionen zu den neuen EU-Mitgliedstaaten, sonstige Regionen mit Strukturproblemen

35. Welche strukturellen Auswirkungen auf die deutschen Grenzregionen zu den neuen EU-Mitgliedstaaten Polen und der Tschechischen Republik sieht die Bundesregierung auf Grund des dort bestehenden Lohn- und Sozialkostengefalles?

Ökonomisch gesehen ist die EU-Osterweiterung insbesondere in den grenznahen Regionen bereits seit längerem Realität. Mit dem Abschluss der Assoziierungsabkommen in 1993 und den nachfolgenden Liberalisierungsschritten im grenzüberschreitenden Waren- und Kapitalverkehr sowie der schrittweisen Übernahme des *Acquis communautaire* durch die Beitrittsländer wurden die Grundlagen für eine immer engere Verflechtung des mittel- und osteuropäischen Wirtschaftsraumes mit der EU gelegt. Ein Großteil der Integrationswirkungen, die mit dem formalen Beitritt der neuen Mitgliedstaaten erwartet wurden, sind in der Folge dieses Prozesses bereits vor Beitritt eingetreten und haben zu Änderungen der wirtschaftlichen Strukturen auch in den Grenzregionen geführt.

Auch mit Blick auf die vorhandene Strukturschwäche in den Grenzregionen hat die Bundesregierung bei der Dienstleistungsfreiheit im Baugewerbe und Teilbereichen des Handwerks sowie im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist erwirkt. Diese Regelungen mildern die Auswirkungen des Lohnkostengefalles ab und verschaffen den Wirtschaftsakteuren in den Grenzregionen ein Zeitfenster, um sich intensiv auf Veränderungen in ihrem Wirtschaftsraum vorzubereiten.

Durch die EU-Osterweiterung hat sich der Kosten- und Anpassungsdruck auch aufgrund des Lohn- und Sozialkostengefalles zwar erhöht. Es haben sich aber auch eine Vielzahl neuer Möglichkeiten ergeben: So können beispielsweise Wirtschaftssektoren mit Wettbewerbsvorteilen von den wachsenden lokalen Märkten jenseits der Grenze profitieren. Durch grenzüberschreitende Netzwerke können verbesserte Kooperationspotenziale mit Unternehmen in den Nachbarländern entstehen, die die Erschließung der jeweiligen Märkte in den polnischen und tschechischen Nachbarregionen erleichtern. Schließlich können durch den intensiven Wettbewerb Preise für lokale Importgüter sinken, was über einen günstigen Vorleistungsbezug die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaftszweigen mit handelbaren Gütern und Dienstleistungen verbessern kann.

36. Wird sich nach Auffassung der Bundesregierung das in Ostbayern zur Tschechischen Republik bestehende Fördergefälle weiter vergrößern, und wenn ja, welche Auswirkungen auf die ostbayerische Grenzregion sieht die Bundesregierung dadurch?

Wie hoch wird das Fördergefälle zwischen Tschechien und den ostbayerischen Grenzregionen nach Auffassung der Bundesregierung nach 2006 sein?

Die aktuellen Vorschläge der EU-Kommission zur Neuordnung der EU-Regionalleitlinien nach 2006 sehen vor, die Förderdifferenz zwischen Tschechien und den ostbayerischen Grenzregionen auf maximal 30 % der Beihilfeintensität zu beschränken. Die so reduzierten Beihilfeintensitäten sollen in den tschechischen Grenzgebieten auf Ebene von NUTS III (Kreisebene) gelten.

37. In welchem Umfang drohen nach Auffassung der Bundesregierung Standort- und Investitionsverlagerungen aus Deutschland, speziell aus den Grenzregionen in die neuen EU-Mitgliedstaaten, wenn die neuen Bundesländer ohne Anschlussregelung aus der Ziel-1-Förderung fallen sollten?

und somit als Nullfördergebiet direkt an die Höchstfördergebiete in den neuen EU-Staaten angrenzen?

Im Hinblick auf die Übergangsförderung im Bereich der europäischen Strukturpolitik wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen. Zur beihilferechtlichen Situation ist Folgendes anzumerken: Nach den aktuellen Vorschlägen der EU-Kommission zur Neuordnung des EU-Regionalbeihilferechts erhalten die neuen Bundesländer ab 2007 weitgehend einen Förderstatus nach Artikel 87 Abs. 3a EGV. Einige besser entwickelte Regionen werden dem Förderstatus nach Artikel 87 Abs. 3c EGV zugeordnet. Sie werden voraussichtlich von der Übergangsregelung für die Regionen profitieren, die ein Pro-Kopf-BIP von mehr als 75 % des EU-25-Durchschnitts, jedoch 75 % oder weniger des EU-15-Durchschnitts aufweisen. Die Vorschläge der EU-Kommission sehen für diese Regionen ab 2007 zunächst eine Beihilfeintensität von 30 % für große Unternehmen, 40 % für mittlere Unternehmen sowie 50 % für kleine Unternehmen vor. Die Intensitäten sollen bis 2012 schrittweise abgesenkt werden.

Zur Frage nach möglichen Standortverlagerungen aus Deutschland ist festzuhalten, dass entsprechende Entscheidungen von Unternehmen unterschiedliche Motive haben können (u. a. Markterschließung, Ausnutzung von Kostensenkungspotenzialen) und die Bedeutung von Investitionsbeihilfen nicht überschätzt werden sollte. Weitere Aspekte sind günstige strukturelle Rahmenbedingungen im Arbeits-, Umwelt- oder Steuerrecht oder auch moderne und innovative Infrastrukturen im Verkehrs- und Kommunikations- sowie Technologiebereich.

38. Wie hoch wird das konkrete Fördergefälle zwischen den neuen Bundesländern und Polen bzw. Tschechien sein, wenn die neuen Bundesländer eine Ziel-1a-Anschlussförderung bekommen, und wie hoch wird das Gefälle sein, sollten sie eine Anschlussregelung nicht bekommen?

Nach den Vorschlägen der EU-Kommission von Dezember 2004 sollen ab 2007 in den Regionalfördergebieten folgende Beihilfeintensitäten gelten:

Region	Große Unternehmen			Mittlere Unternehmen			Kleine Unternehmen		
Artikel 87 Abs. 3a ≤ 45 % BIP	40 %			50 %			60 %		
Artikel 87 Abs. 3a 45,01 % bis 60 % BIP	35 %			45 %			55 %		
Artikel 87 Abs. 3a 60,01 % bis 75 % BIP	30 %			40 %			50 %		
Artikel 87 Abs. 3c („statistischer Effekt“)	1.1.07	1.1.10	1.1.12	1.1.07	1.1.10	1.1.12	1.1.07	1.1.10	1.1.12
	30 %	22,5 %	15 %	40 %	32,5 %	25 %	50 %	42,5 %	35 %

Die meisten polnischen und tschechischen Grenzregionen werden voraussichtlich in die Kategorie zwischen 45,01 % und 60 % des BIP der EU 25 fallen. Die neuen Bundesländer sind Fördergebiete gemäß Artikel 87 Abs. 3a bzw. Artikel 87 Abs. 3c EGV, soweit die Regionen ein Pro-Kopf-BIP von mehr als 75 % des EU-25-Durchschnitts, jedoch 75 % oder weniger des EU-15-Durchschnitts aufweisen. Die jeweils geltenden Beihilfeintensitäten und Förderdifferenzen können vorangehender Tabelle entnommen werden. In Grenzregionen beträgt die maximale Förderdifferenz ab 2012 max. 20-%-Punkte (vgl. Antwort zu den Fragen 11 und 36).

39. Beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung Österreich und Italien nationale Maßnahmen, um ihre Grenzregionen zu den neuen EU-Mitgliedstaaten auf Grund des strukturellen Anpassungsdruckes zu unterstützen?

Konsultiert die Bundesregierung diese Regierungen, um ein gemeinsames Vorhaben abzustimmen?

Der Bundesregierung sind keine Mitgliedstaaten bekannt, die nationale Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Grenzregionen zu den neuen Mitgliedstaaten auf Grund des strukturellen Anpassungsdrucks ergriffen haben. Entsprechende Konsultationen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen Österreichs und Italiens fanden deshalb nicht statt.

40. Welche Erfahrungen und welche Maßnahmen zur Gestaltung der EU-Erweiterung bzw. zur Vermeidung von Strukturbrüchen in Grenzregionen sind der Bundesregierung aus anderen Ländern bekannt?

Für die Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

41. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Europäische Kommission die Regionen, die bis zum 30. April 2004 Außengrenze der EU waren, innerhalb des neuen Ziel-2 als Gebiete mit geographischer und natürlicher Benachteiligung definiert und deshalb als besonders förderwürdig einstuft, und wenn ja, wird die Bundesregierung ihre strategischen Rahmenpläne so ausgestalten, dass Regionalförderung in allen deutschen Grenzregionen möglich ist?

Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass auch die ostdeutschen Grenzgebiete innerhalb des neuen Ziel-3 von dieser besonderen Unterstützung profitieren können?

Mit den Fragen 41 bis 43 wird jeweils die Förderung an den ehemaligen Außengrenzen der Gemeinschaft angesprochen, so dass die Fragen gemeinsam beantwortet werden. Die Bundesregierung lehnt es ab, dass alle Regionen, die bis zum 30. April 2004 Außengrenze der EU waren, ohne weitere Voraussetzungen als Gebiete mit geographischer und natürlicher Benachteiligung als besonders förderungswürdig eingestuft werden. Die Förderungswürdigkeit einer Region sollte sich nach Auffassung der Bundesregierung allein nach objektiven sozioökonomischen Kriterien bestimmen, nicht aber nach geographischen Kriterien wie Berg-, Rand- oder ehemalige Grenzlage. Hiervon unberührt bleibt die Position der Bundesregierung zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an den neuen Binnengrenzen; vgl. hierzu Antwort zu Frage 1.

42. Wie beurteilt die Bundesregierung die in den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur europäischen Strukturpolitik nach 2006 enthaltenen 5 %- Zuschläge für die Grenzregionen zu den im Mai 2004 beigetretenen neuen EU-Mitgliedstaaten?

Siehe Antwort zu Frage 41.

43. Sind diese Zuschläge nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, um die Wettbewerbsnachteile dieser Grenzregionen (Lohn-, Sozialkosten, Abgaben und Fördergefälle) genügend auszugleichen?

Siehe Antwort zu Frage 41.

44. Beabsichtigt die Bundesregierung, das Fördersystem der GA dahin gehend zu entwickeln, dass auch Regionen mit besonderer geographischer Lage (Grenzregionen) oder extrem einseitigen Problemlagen, wie Abwanderungen, strukturellen Einbrüchen, militärischen Standortschließungen, innerdeutschen Fördergefällen (ehem. Zonenrandgebiete) etc., die nicht oder absehbar nicht mehr nach den wirtschaftsstrukturellen Kriterien der GA berücksichtigt werden, durch GA-Förderungen unterstützt werden können?

Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe können Fördermaßnahmen der GA nur in ausgewählten strukturschwachen Regionen eingesetzt werden. Dies sind Regionen, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Die Auswahl der Regionen, die für eine Förderung in Betracht kommen, erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Verfahren, auf das sich Bund und Länder gemeinsam verständigen. Bund und Länder beabsichtigen weiterhin, bei der Festlegung des künftigen GA-Fördergebiets auch jene Regionen mit strukturellen Schwierigkeiten angemessen zu berücksichtigen, die außerhalb der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Fördergebiete nach Artikel 87 Abs. 3a bzw. 3c EGV liegen. In diesen Regionen könnte ein Förderangebot vorgesehen werden, das den aktuellen Förderbedingungen in heutigen D- und E-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe entspricht. Dazu zählen beispielsweise die Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen, Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Regional- und Clustermanagement-Projekte mit GA-Mitteln.

45. Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereit, auf eine Ausweitung der europarechtlichen Spielräume zur Gewährung nationaler Beihilfen zu drängen, indem beispielsweise Grenzregionen zu den neuen EU-Mitgliedstaaten als förderfähige Ausnahmeregion in den Artikel 87 Abs. 2 oder 3 EGV aufgenommen werden?

Die Bundesregierung hält es nicht für angezeigt, nur kurze Zeit nach Verabschiedung der Europäischen Verfassung und noch während der Ratifikationsprozess in den Mitgliedstaaten läuft, eine Debatte über die Änderung der beihilferechtlichen Vorschriften des EG-Vertrages anzustoßen.

46. Falls es nach Ansicht der Bundesregierung keinen Verhandlungsspielraum für die Durchsetzung der in Frage 45 genannten Forderung gibt, wäre sie dann bereit, die Gewährung besonderer Beihilfen für die Grenzregionen zu den neuen EU-Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 87 Abs. 3e EGV einzufordern?

Aus Sicht der Bundesregierung erscheint es fraglich, dass die Gewährung besonderer Beihilfen für Grenzregionen zu den neuen EU-Mitgliedstaaten im Kreis der EU 25 die in Artikel 87 Abs. 3c EGV vorgesehene qualifizierte Mehrheit finden würde.

47. Sind die in Nord-Ostbayern eingeführten Fördergebiete der GA nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, die strukturellen Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf die Grenzlandkreise abzufedern, und wenn nein, wie müsste eine wirkungsvollere Regelung aussehen, um die Standortkonkurrenz zur Tschechischen Republik abzumildern und insbesondere einseitige Standortverlagerung nach Tschechien zu verhindern?

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe hat zum 1. Januar 2004 eine neue Fördergebietskategorie „E-Fördergebiete“ beschlos-

sen. Zu diesen gehören die Arbeitsmarktregionen Schwandorf, Weiden, Coburg, Haßfurt, Fulda, Wolfsburg und Ratzeburg. In diesen Regionen können insbesondere gewerbliche Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie kommunale wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Nach Auffassung der Bundesregierung tragen diese Maßnahmen dazu bei, die förderbedingten Spannungen zwischen Gebieten mit hoher Förderpräferenz und Gebieten ohne bzw. mit geringerer Förderung abzubauen.

48. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die von der Europäischen Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen von 2001 bis 2006 vorgesehenen Mittel zum besonderen Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze in Grenzregionen nicht verwendet bzw. in Deutschland nicht abgerufen worden sind, und wenn ja, in welcher Höhe beziffert die Bundesregierung die von Deutschland nicht verwendeten Mittel?

Im Rahmen der „Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen“ sind bislang keine Mittel für den besonderen Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze in den deutschen Grenzregionen bereitgestellt worden. Dies gilt gleichermaßen für Grenzregionen in den anderen Mitgliedstaaten.

Hintergrund ist folgender: Der Europäische Rat von Nizza hatte die Kommission ersucht, ein Programm zur Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Grenzregionen zu den damaligen Beitrittsländern vorzuschlagen. Die Kommission hat daraufhin in einer Mitteilung aus dem Jahre 2001 einen Aktionsplan für die Grenzregionen vorgelegt, der u. a. eine Erhöhung der TEN-Mittel für die Grenzregionen vorsieht. Die Bundesregierung hat dieses Element des Aktionsplans ausdrücklich begrüßt. In ihrem Vorschlag zur Änderung der TEN-Zuschussverordnung von 2001 verknüpfte die Kommission die beabsichtigte Aufstockung der Verpflichtungsermächtigungen um 100 Mio. Euro für die Grenzregionen mit einer Erhöhung des TEN-Kofinanzierungssatzes auf 20 %. Nachdem sich im Rat keine Mehrheit für diesen Vorschlag abzeichnete, schlug sie in ihrem neuen Änderungsvorschlag eine Erhöhung des Kofinanzierungssatzes auf 30 % vor. In diesem Änderungsvorschlag fand sich keine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen für Grenzregionen mehr; die Kommission rückte indes auch nicht von ihrer Mitteilung aus dem Jahre 2001 ab. Der Rat lehnte schließlich im Gemeinsamen Standpunkt vom 24. Februar 2004 eine Anhebung des Kofinanzierungssatzes auf 30 % ab und verständigte sich im Kompromisswege auf eine Anhebung dieses Satzes für bestimmte TEN-Verkehrs- und Energieprojekte auf maximal 20 %. Eine Abstimmung über eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen für die Grenzregionen stand zu diesem Zeitpunkt nicht auf der Agenda. In ihrer jährlichen Strategieplanung für 2005 kündigte die Kommission sodann an, dass sie von einer Erhöhung der TEN-Mittel für die Grenzregionen Abstand nehmen möchte. In ihrer Stellungnahme hierzu hat die Bundesregierung betont, dass sie unabhängig von der Entscheidung zum Höchstfördersatz davon ausgeht, dass die Kommission sich weiterhin an ihre Mitteilung zur verstärkten Gemeinschaftsfinanzierung für Grenzregionen gebunden fühlt. Die Bundesregierung ist zudem unlängst in einem Schreiben auf die Kommission zugegangen, um die angekündigten Mittel für die Grenzregionen erneut einzufordern.

49. Liegen der Bundesregierung detaillierte Untersuchungen über die ausschlaggebenden Gründe für Standortverlagerungen von Unternehmen innerhalb der EU vor und welche Rolle haben dabei gegebenenfalls Fördermittel aus den EU-Strukturfonds gespielt?

Empirischen Untersuchungen zufolge (z. B. DIHK vom Oktober 2004, Fraunhofer Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI) vom Oktober 2004) sind die wichtigsten Motive deutscher Unternehmen für Auslandsinvestitionen die Erschließung und Sicherung von ausländischen Märkten sowie Kosteneinsparungen bei den Produktionsfaktoren. Soweit es um Markterschließungsinvestitionen geht, sind hiermit meist Folgeaufträge für die heimischen Werke sowie Exporte in die Empfängerländer verbunden, die letztlich auch Arbeitsplätze in den Heimatstandorten sichern.

Ziel der EU-Strukturfonds ist es, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu fördern, und zwar durch Verbesserung der Infrastruktur insbesondere in Regionen mit Entwicklungsrückstand, Förderung der Innovation und Förderung einer besseren Qualifikation der Arbeitnehmer. Der Bundesregierung sind keine spezifischen Untersuchungen über die Rolle der Fördermittel aus den EU-Strukturfonds im Zusammenhang mit Standortverlagerungen bekannt.

In den geltenden Rahmenregelungen für die Gewährung von Regionalbeihilfen oder Fördermitteln aus den Europäischen Strukturfonds wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um beihilfeinduzierte Verlagerungen möglichst zu begrenzen. So verpflichten die geltenden Regionalleitlinien die Unternehmen, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren sicherzustellen, dass die geförderte Investition und die damit geschaffenen Arbeitsplätze erhalten bleiben. Bei Investitionsvorhaben über 50 Mio. Euro prüft die EU-Kommission auf Basis von Unternehmensangaben die Frage einer möglichen Standortverlagerung. Nach eigenen Angaben berücksichtigt die Kommission diesen Aspekt in ihrer Entscheidung über die Höhe des gewährten bzw. eventuell auch verweigerter Kofinanzierungssatzes des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Die geltenden Bestimmungen über die Strukturfonds (Artikel 30 Abs. 4b der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 des Rates vom 21. Juli 1999) sehen ebenfalls eine fünfjährige Verbleibensfrist der geförderten Investition an dem jeweiligen Standort vor. Anderenfalls ist die gewährte Beihilfe zurückzuzahlen. Der Vorschlag der EU-Kommission für die Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die EU-Strukturfonds und den Kohäsionsfonds sieht für die künftige Förderperiode eine Ausweitung der Verbleibensfrist auf sieben Jahre vor (KOM (2004) 492 endg. Artikel 56).

50. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um grenznahen Arbeitsplatzverlagerungen im Niedriglohnbereich aus Deutschland heraus entgegenzuwirken?

Auf Betreiben der Bundesregierung hat eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und für eine Übergangsfrist bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baubereich und Teilen des Handwerks Eingang in den EU-Beitrittsvertrag 2003 gefunden. Die Bundesregierung wird von der Übergangsfrist zunächst für zwei Jahre bis zu ihrer ersten Überprüfung Gebrauch machen.

IV. Strukturprobleme durch Schließung militärischer Standorte

51. Sieht die Bundesregierung in Regionen, die von Standortschließungen bzw. -verkleinerungen der Bundeswehr oder des amerikanischen Militärs betroffen sind oder betroffen sein werden, die Notwendigkeit von strukturellen Maßnahmen, und wenn ja, wie will die Bundesregierung strukturelle Einbrüche in diesen Regionen verhindern bzw. einen negativen Strukturwandel zu Lasten des Arbeitsmarktes und der mittelständischen Wirtschaft abfedern?

Die Bundesregierung sieht die strukturellen Herausforderungen, die auf von Standortschließungen oder -reduzierungen betroffene Regionen zukommen.

Nach der grundgesetzlichen Aufgabenteilung fällt die Wirtschaftsförderung in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Entsprechende Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Konversion sind daher grundsätzlich von den Ländern aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Es ist daher in erster Linie Aufgabe der betroffenen Länder und Regionen, Lösungen zu entwickeln, um den Strukturwandel abzufedern bzw. zu bewältigen. Die Länder profitieren weiterhin von der Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils um 2-%-Punkte im Jahr 1993, der u. a. auch die finanziellen Folgen des Truppenabbaus mindern sollte.

Die Akteure in den Regionen können grundsätzlich auch auf die zur Verfügung stehenden Förderinstrumente des Bundes, wie z. B. die Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, der Verkehrspolitik, der Städtebauförderung, der Mittelstands- und Existenzgründungsförderung und die regionalpolitischen Instrumente von EU, Bund und Ländern insbesondere die GA bei der Bewältigung der Konversionsfolgen in strukturschwachen Gebieten zurückgreifen.

52. Hat die Bundesregierung eine Konzeption erarbeitet, mit der die strukturellen Nachteile der von militärischen Standortschließungen betroffenen Kommunen und Regionen ausgeglichen werden können, und wenn nein, wann wird die Bundesregierung eine solche Konzeption vorlegen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine eigenständige Konzeption zu erarbeiten, mit der die strukturellen Nachteile der von militärischen Standortschließungen betroffenen Kommunen und Regionen ausgeglichen werden können. Sie begleitet aber mit den vorgenannten Mitteln den strukturellen Anpassungsprozess.

53. Ist die Bundesregierung bereit, für Regionen, die von militärischen Standortschließungen betroffen sind, zusätzliche GA-Mittel zur Verfügung zu stellen und die GA-Förderkulisse dahin gehend zu überdenken, dass in diesen Regionen der Anreiz zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen gegeben werden muss, und wenn nein, warum nicht?

Soweit Konversionsstandorte in den Fördergebieten der GA liegen (54 %), können mit den dort zur Verfügung stehenden Mitteln unter Berücksichtigung der GA-Förderregelungen sowohl Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung neuer bzw. zur Sicherung bestehender Dauerarbeitsplätze, als auch Investitionen in den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur u. a. zur Erschließung von Gewerbeparks und zur Wiederherrichtung brachliegender Flächen gefördert werden. Daher sind sowohl die Konversion bisheriger militärischer Liegenschaften in Gewerbegebiete als auch Investitionen der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich förderfähig.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Länder, regionale Schwerpunkte und Prioritäten beim Einsatz dieser Fördermittel zu setzen. Die Höhe der GA-

Mittel konnte bis 2008 verstetigt werden. Zusätzliche GA-Mittel kann die Bundesregierung bei der derzeitigen Haushaltssituation nicht zur Verfügung stellen.

Eine Anpassung des GA-Fördergebietes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die GA-Fördergebietskulisse ist bis zum 31. Dezember 2006 vom Bund-Länder-Planungsausschuss festgelegt worden und von der Europäischen Kommission genehmigt.

Bund und Länder haben aber bereits jetzt mit ersten Sondierungsgesprächen zur Festlegung der GA-Fördergebiete für die Zeit nach 2006 begonnen. Dabei sind insbesondere die bereits vorliegenden Vorschläge der Europäischen Kommission zur zukünftigen Ausgestaltung der EU-Strukturpolitik und der neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen zu beachten.

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe wird über das GA-Fördergebiet zum Januar 2007 neu zu beschließen haben.